OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601695/21/KLE

Datum:
Linz, 17. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von C D B von G, S, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7.12.2016, GZ. VerkR96-9048-2016, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insofern stattgegeben als die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden ermäßigt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG fallen keine Kosten für das Beschwerdeverfahren an. Die Kosten für das Verfahren vor der Behörde betragen 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Straferkenntnis vom 7.12.2016, GZ. VerkR96-9048-2016, folgenden Spruch erlassen:
„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Tatort: Gemeinde Z, Gemeindestraße Ortsgebiet, K, Parkplatz Wirt x.
Tatzeit: 18.06.2016, 13:20 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 5 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen VB-x, PKW, KlA x, grau/silberfarbig;

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
200,00 Euro	96 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):-

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 220,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend wird ausgeführt:
„Sehr geehrte Frau S,
nach Durchsicht der mir zwischenzeitlich zugesandten Unterlagen und unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 07.12.16 lege ich hiermit erneut Widerspruch gegen die Verwaltungsübertretung ein.

Auf Seite 4 des Gutachtens wurden angeblich keine Vorschäden des KFZ erwähnt. Tatsächlich sind auf den Fotos Lackschäden zu sehen, welche unmöglich, auf Grund des

Höhenunterschiedes der KFZ, von mir stammen können. Meine Anhängekupplung liegt einiges tiefer, sodass hier kein Schaden von mir stammen kann.

Darüber liegt die Vermutung nahe, dass die Gegnerin, bei der im Reparaturauftrag genannten Summe von Euro 1.576,98 die anderen vorher bereits vorhandenen Schäden gleich mit reparieren ließ. Von der Höhe der Rechnung ausgehend musste der tatsächliche Schaden viel höher gewesen sein.

Auch ich habe eine Zeugin, welche bestätigen kann, dass bereits vorher Lack-Schäden vorhanden waren. Es gab daher keine Veranlassung auf die Fahrzeughalterin zu warten, da für mich kein Schaden ersichtlich war. Es kann also von Fahrerflucht keine Rede sein.

Zur Höhe der Geldstrafe muss ich ausführen, dass mein monatliches Einkommen Euro 305,-- beträgt und ich keinerlei sonstiges Einkommen oder Vermögen besitze.
Aus vorgenannten Gründen bitte ich um Einstellung der Verwaltungsübertretung.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.
An der Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer, die Vertreterin der belangten Behörde, die Zeuginnen F L, Dr. S L und RevInsp K S und die Zeugen C M, T N und Insp. A S teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 18.06.2016 um 13:20 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen VB-x in der Gemeinde Z, Gemeindestraße Ortsgebiet, K, auf dem Parkplatz Wirt x. Auf dem PKW war eine Anhängervorrichtung montiert. Der Beschwerdeführer lenkte seinen PKW langsam rückwärts um auszuparken und stieß gegen das geparkte Fahrzeug der Zeugin L. Aufgrund der optischen und akustischen Warnung des Rückfahrsensors bremste der Beschwerdeführer, stieg aus und sah nach, ob ein Schaden am gegnerischen Fahrzeug entstanden war.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer an, dass es sein könne, dass der „untere Schaden an der Frontschürze“, von ihm stamme. Er habe damals keinen Schaden gesehen, da das Fahrzeug „wahrscheinlich schmutzig“ gewesen sei.

Die Zeugin L (Halterin des beschädigten Fahrzeuges) gab an, dass vor dem Abstellen ihr Fahrzeug auf dem K „jedenfalls völlig in Ordnung war“. Die beiden beschädigten Stellen des Fahrzeuges wurden von der Zeugin bis zur Aufnahme der Lichtbilder durch die Polizei nicht gesäubert. Die Polizeibeamten konnten schwarzen Lackabrieb an der Anhängerkupplung des Bf feststellen.

Die Zeugin Dr. L gab an, dass sie als Beifahrerin weder etwas gehört, gesehen noch gespürt habe. Sie konnte bestätigen, dass ihr Gatte ausgestiegen und nach einem Schaden geschaut hatte, während sie im Fahrzeug sitzen blieb.

Der Zeuge N konnte den Unfall direkt beobachten und hörte das Anstoßgeräusch. Obwohl er nicht mehr sagen konnte, ob das Fahrzeug des Bf eine Anhängerkupplung hatte bzw. sich nur mehr erinnern konnte, dass „zwei Stoßstangen aufeinander gefahren sind“ bestehen keine Zweifel an der Aussage des Zeugen. Diese Aussage wird auch durch die Aussagen der beiden ebenfalls anwesenden Zeugen L und M untermauert, die übereinstimmend mit dem Zeugen N angaben ein Auffahrgeräusch gehört zu haben. Zeugin L spricht von einem „Krachen“, Zeuge N von einem „Anfahrgeräusch“ und Zeuge M von einem „Krach“ bzw. „Schepperer“ bzw. „Geräusch, wie wenn zwei Kunststoffteile zusammenfahren“.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige schließt einen gleichzeitigen Kontakt beider Schadensstellen mit der Anhängerkupplung aus. Speziell der obere Schaden weist eine Charakteristik (grobe Kratzspuren) auf, welche eher auf einen Anstoß mit einer Mauer hindeuten. Der untere Schaden kann hingegen einem Anstoß mit einer Anhängerkupplung zugeordnet werden.
Die Wahrnehmbarkeit von Verkehrsunfällen mit Sachschaden ist grundsätzlich in drei Bereiche einzuteilen, welche getrennt voneinander beurteilt werden.
- Kinetisch als Stoßreaktion ("Ruck")
- Akustische Wahrnehmung
- Optisch (visuelle) Wahrnehmung.

Der Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass es plausibel ist, dass der Bf aufgrund der Fahrzeugdimensionen (SUV gegen Golf) und dem gleichzeitigen Bremsen einen solchen Ruck nicht gespürt hat. Auch akustisch aufgrund des Betriebsgeräusches seines Fahrzeuges und des Straßen- bzw. Umgebungslärms kann es dem Bf nicht möglich gewesen sein, den Anstoß wahrzunehmen.
Bezüglich der optischen Wahrnehmbarkeit stellt der Amtssachverständige im Hinblick auf die im Verfahrensakt befindlichen Lichtbilder fest, „dass augenscheinlich ein Schaden am Fahrzeug der Frau L vorhanden ist, welcher bei genauer Betrachtung wahrnehmbar erscheint.“

Es steht somit zusammenfassend fest, dass der Bf einen Anstoß beim Rückwärtsfahren mit seinem PKW einen Schaden am Fahrzeug der Zeugin L verursacht hat. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht gab er zu Protokoll „Es könnte sein, dass der untere Schaden der Frontschürze von mir stammt“. Die Schadensstelle war im Zeitpunkt der Nachschau durch den Bf wahrnehmbar, und wurde nicht nach dem Anstoß

gereinigt. Der Bf dürfte daher nicht ausreichend Nachschau gehalten haben. Die vom Bf angegebene Zeugin, die bestätigen könne, dass bereits vorher Lackschäden vorhanden gewesen seien, wurde selbst auf Nachfrage durch die erkennende Richterin nicht genannt. Die Zeugin Dr. L sei es nach Aussage des Bf nicht.

Alle am Tatort anwesenden Zeugen gaben übereinstimmend an, ein Anstoßgeräusch gehört zu haben.

Der vorliegende Sachverhalt ergibt sich aus den glaubhaften Zeugenaussagen, den Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen und des Beschwerdeführers.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Nach § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Das Tatbild der aus § 4 Abs. 5 StVO abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalls mit ausschließlichem Sachschaden und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird (VwGH 11.5.2004, 2004/02/0003).

Eine Meldepflicht besteht nur dann, wenn eine Sachbeschädigung tatsächlich eingetreten ist. Der Tatbestand nach § 4 Abs. 5 StVO ist auch dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 22.3.2000, 99/03/0469).

Ein „Sachschaden“ liegt nur dann vor, wenn eine oder mehrere Personen einer oder mehreren anderen Personen oder wenn zwei oder mehrere Personen einander Vermögensschäden zugefügt haben (VwGH 18.12.1979, 1880/79, ÖJZ 1980, 556).

Es ist nicht Zweck des § 4 Abs. 5 StVO an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben des am Unfall Beteiligten stimmen und überhaupt das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird. Der an einem Unfall Beteiligte wird daher von seinem durch § 4 normierten Verpflichtung nicht befreit, wenn er lediglich bestreitet, dass sein Verhalten am Unfallsort mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei (VwGH 16.3.1978, 2715/77; 8.4.1981, 1273/80).

Der Umstand, dass ein Lenker nach einem Unfall mit seinem Fahrzeug stehen bleibt und an die Unfallstelle zurückkehrt, lässt erkennen, dass ihm die Möglichkeit des in der Folge als erwiesen angenommenen ursächlichen Zusammenhanges zwischen seinem Fahrverhalten und dem Verkehrsunfall zum Bewusstsein gekommen ist (VwGH 15.2.1991, 85/18/0150).

Durch den Anstoß mit der auf dem Fahrzeug des Bf montierten Anhängerkupplung entstand ein Schaden an der Frontschürze des Fahrzeuges der Zeugin L. Obwohl der Bf Nachschau hielt, wurde die nächste Polizeidienststelle vom ihm nicht verständigt.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat der Bf die im Straferkenntnis der belangten Behörde vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Bf entlasten und somit sein Verschulden hinsichtlich des Tatvorwurfes ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Zur Strafbemessung:
Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs-

und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gibt der Beschwerdeführer an, dass sein monatliches Einkommen 305 Euro betrage und er kein sonstiges Einkommen oder Vermögen besitze.
Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Vor diesem Hintergrund wertet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Unbescholtenheit des Bf als mildernd. Weiters ging die belangte Behörde in der Schätzung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von einem 5 Mal zu hohen monatlichen Einkommen (ca. 1.500 Euro) aus.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die nunmehr verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und in der Höhe erforderlich ist, um den Bf wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Bf in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer